

STATUTEN DES VERBANDES

«SUISSE PRECISION RIFLE FEDERATION»

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeitbereich

Unter dem Namen **Suisse Precision Rifle Federation**; abgekürzt: «**SUIPRF**» (auf Deutsch: «**Schweizerischer Präzisionsschützenverband**») wird ein Verband mit Sitz in **Chur GR** im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Der Verband ist unpolitisch, unabhängig und entfaltet seine Tätigkeit auf die gesamte Schweiz.

Um die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene besser vertreten zu können, kann der Verband regionale Untersektionen gründen, sofern die Anzahl der Mitglieder und die Notwendigkeit dies erfordern.

Die Struktur und Organisation dieser Untersektionen werden durch ein separates Reglement geregelt, das von der Generalversammlung genehmigt wird und insbesondere Folgendes festlegt:

- Die geografische Abgrenzung der Regionen
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der regionalen Untersektionen
- Die Wahl und Zusammensetzung der regionalen Organe
- Die finanzielle Ausstattung der regionalen Untersektionen
- Die Vertretung der Untersektionen in den Verbandsorganen.

Der Verband kann seine Tätigkeit auch auf internationaler Ebene ausweiten.

Der Verband verwendet die folgenden Logos: (Siehe dem Statut beigefügtes Dokument).

Artikel 2 - Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. Die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sports, insbesondere des Schiesssports gemäss dem Reglement des internationalen Sportfachverbandes, der «International Precision Rifle Federation» (im Folgenden abgekürzt: «IPRF») und dem Reglement des «Precision Rifle Series» (im Folgenden abgekürzt: «PRS»).

Dieser Zweck verwirklicht insbesondere durch:

- a. Ausübung des Stimmrechts in nationalen und internationalen Fachverbänden, insbesondere durch Repräsentation der Schweiz in der IPRF und PRS;
- b. Konzeption und Durchführung von Sportveranstaltungen und Verbandsmeisterschaften;
- c. Koordinierung, Begutachtung und Homologierung von Sportveranstaltungen hinsichtlich der Erfüllung des IPRF-Reglements und des PRS-Reglements;
- d. Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für nationale und internationale Sportveranstaltungen, insbesondere für Europa- und Weltmeisterschaften;

- e. Beschickung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, insbesondere von Europa- und Weltmeisterschaften;
 - f. Organisation und Abhaltung von Workshops, Seminaren, Schulungen, Vorträgen, Versammlungen und Exkursionen;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
 - h. Ausbau und Pflege nationaler und internationaler Kontakte;
 - i. Beratertätigkeit und Hilfestellung beim Bau von Schiessstätten, Mitgestaltung von Regelwerken und Normen;
2. Die Förderung von Innovation im Sport, insbesondere im Schiesssport.
- Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Untersuchung und Beratung über Qualität und Innovationsgrad von Konsumgütern und Dienstleistungen zur Förderung der Verbraucherbildung;
 - b. Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten;
 - c. Produktforschung und Produktentwicklung ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren;
 - d. Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung innovationsrelevanter Entwicklungen;
 - e. Auswertung aktueller Fachliteratur;
 - f. Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren;
 - g. Konzeption und Durchführung gemeinsamer Informations- und Bildungsveranstaltungen;
3. Der Verband ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Verbandszweck besser erreicht werden kann. Der Verband kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann.
4. Der Verband ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Verbandszweck besser erreicht werden kann. Der Verband kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann.

Artikel 3 - Mittel

Die Mittel des Verbands zur Verfolgung des Verbandszwecks bestehen aus:

- a. Beitrittsgebühren
- b. Mitgliedsbeiträge
- c. Lizenzgebühren
- d. Einnahmen aus Fundraising
- e. Einnahmen aus Crowdfunding
- f. Erträge aus Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
- g. Sponsoring
- h. Medieneinnahmen
- i. Werbeeinnahmen
- j. Freiwillige Zuwendungen/Spenden
- k. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- l. Vermächtnisse
- m. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- n. Verkauf verbandseigener Publikationen und Artikel
- o. Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- p. sonstige Einnahmen.

Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum 31. März jedes Jahres entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Falls die Generalversammlung nach dem 11. März stattfindet, wird die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge auf 20 Tage nach dem Datum der Generalversammlung verlängert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich schriftlich (per Email) über den Dachverband.

Der Vorstand des Dachverbands entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verband ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (per E-Mail). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Verbands zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

III. ORGANE

Artikel 6 – Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- 3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- 4. Abnahme der Verbandsrechnung;
- 5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- 6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
- 7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- 8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
- 10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Verbandsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
5. Verwaltung des Verbandsvermögens;
6. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Verbandszweckes.

Darüber hinaus besitzt der Vorstand alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

In Fällen, in denen der Vorstand es für den Verband und die Verwirklichung seiner Ziele als nützlich erachtet, ist der Verband berechtigt, in seinem eigenen Namen Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren einzuleiten.

Es ist ebenfalls möglich, auf das Instrument der kollektiven Klage (Art. 89 ZPO) oder die sogenannte „Class Action“ zurückzugreifen.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verband durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Verbands ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Verbands zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbands erfordert einen Beschluss der Generalversammlung, der die absolute Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder benötigt. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen für Zwecke verwendet, die den Zielen des Verbands entsprechen.

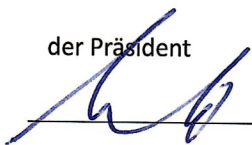
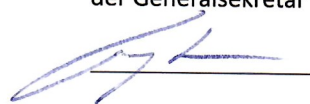
Artikel 16 – Inkrafttreten

Dieses Statut wurde von der Gründungsversammlung genehmigt, die am 13.03.2025 stattgefunden hat.

Ort, Datum Chor 13.03.25

der Präsident

der Generalsekretär

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name:

Marcionetti Matteo

Dell'Orto Silvio

Papa Daniele

Dell'Orto Kaylee

Huber Timmy

Unterschrift:

